Entwurf Personalvorsorgeverordnung PVV (Beitragsprimat)

(Vernehmlassungsversion vom 30. März 2016)

Text neue PVV	Bemerkungen
Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgeverordnung; PVV)	
 Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, gestützt auf Artikel 51a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; BVG) Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom XX.XXXX.201X (Personalvorsorgereglement; PVR)² beschliesst: 	
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck ¹ Diese Verordnung regelt die Leistungen und die Durchführung der beruflichen Vorsorge soweit diese nicht durch das Reglement vom XX.XXXX.201X³ über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR) abschliessend festgelegt wurden. ² Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit das PVR oder diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthalten.	Dieser Artikel entspricht weitgehend Artikel 1 aPVV.

Bundesgesetz vom 25. Juni 1982über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40 SSSB 153.21

SSSB 153.21

Art. 2 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem Mitarbeitende aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs und zum Zeitpunkt, an dem der massgebende Jahreslohn die Eintrittsschwelle nach BVG¹ überschreitet.

² Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, beginnt die Versicherung in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Werden mehrere aufeinander folgende befristete Anstellungen bei der gleichen Arbeitgeberin begründet, die insgesamt länger als drei Monate dauern, beginnt die Versicherung ab dem vierten Arbeitsmonat, sofern keiner der Unterbrüche zwischen den Arbeitsverträgen länger als drei Monate dauert.

³ Bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 22. Altersjahrs sind die versicherten Mitarbeitenden gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab 1. Januar des Folgejahres sind auch die Altersleistungen versichert.

⁴ Die Versicherung endet, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die Voraussetzungen für die Versicherung nicht mehr erfüllt sind.

⁵ Für die Risiken Invalidität und Tod bleiben versicherte Personen während eines Monats nach Beendigung ihre Vorsorgeverhältnisses bei der PVK versichert, sofern sie nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis gemäss BVG² begründet haben.

Dieser Artikel entspricht Artikel 2 aPVV, ergänzt um Detailregelungen, die den Zeitpunkt von Beginn und Beendigung präzisieren.

Im neuen Absatz 3 wird die Schwelle festgelegt, ab welcher neben der Risikoversicherung auch das Alterssparen beginnt.

Art. 3 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

¹ Wer bei der PVK versichert ist oder Leistungen bezieht oder beantragt, hat bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge unentgeltlich mitzuwirken und die PVK über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu informieren.

² In die PVK eintretende Personen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass

a. die Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung oder die Vorsorgekapitalien der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen an die PVK überwiesen werden;

Dieser Artikel entspricht Artikel 3 aPVV.

¹ SR 831.40

² SR 831.40

- b. alle notwendigen Daten von den bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die PVK weitergeleitet werden.
- ³ Personen, die Leistungen beantragen, müssen insbesondere
- a. unentgeltlich alle Auskünfte erteilen und alle Bescheinigungen beibringen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung oder Überprüfung der Leistung notwendig sind;
- b. alle in Frage kommenden Personen und Stellen, namentlich die Arbeitgeberin, medizinische Leistungserbringende, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsträgerschaften sowie Amtsstellen, im Einzelfall ermächtigen, die für die Abklärung und Überprüfung von Leistungs- und Rückgriffsansprüchen erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- c. sich auf Anordnung der PVK vertrauensärztlichen Untersuchungen unterziehen.
- ⁴ Personen, die Leistungen beziehen oder Dritte, denen Leistungen zukommen, müssen jede wesentliche Änderung der für die Leistung massgebenden Verhältnisse unverzüglich der PVK melden.
- ⁵ Bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten kann die PVK auf das Leistungsgesuch nicht eintreten oder die Ausrichtung von bereits zugesprochenen Leistungen sistieren und den verursachten Aufwand in Rechnung stellen.

Art. 4 Meldepflicht der Arbeitgeberinnen

- ¹ Die Arbeitgeberinnen liefern der PVK rechtzeitig alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Angaben und Unterlagen, namentlich die Angaben gemäss Absatz 2 und 3.
- ² Die Arbeitgeberinnen teilen der PVK beim Eintritt und danach mindestens jährlich den für die Versicherung massgebenden Jahreslohn der versicherten Mitarbeitenden mit. Sie können den massgebenden Jahreslohn im Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohns bestimmen. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen. Wo der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des Durchschnittslohns der entsprechenden, in der PVK versicherten Personalkategorie pauschal festgelegt.
- ³ Die Arbeitgeberinnen melden der PVK den Beschäftigungsgrad bei der Aufnahme und danach unverzüglich bei jeder Änderung.

Dieser Artikel entspricht Artikel 5 aPVV, ergänzt mit speziellen Auskunfts- und Meldepflichten zu Lohn und Pensum.

	T
⁴ Sie haften für Schäden, die der PVK aus der Verletzung der Meldepflichten entstehen.	
Art. 5 Informationspflichten der PVK	Dieser Artikel entspricht Artikel 6 aPVV.
¹ Die PVK beliefert die versicherten Mitarbeitenden jährlich mit	
a. einem individuellen Versicherungsausweis, der sie über die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben orientiert;	
b. Angaben über die Organisation und die Finanzierung der PVK sowie über die Mitglieder der Verwaltungskommission.	
² Auf Anfrage hin gibt die PVK den versicherten Mitarbeitenden und den Rentenbeziehenden den Jahresbericht und Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservenbildung sowie den Deckungsgrad ab.	
³ Die PVK teilt versicherten Personen, die heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen, auf diesen Zeitpunkt ihre Austrittsleistung mit. Sie hält diese Angabe in ihren Unterlagen fest und übermittelt sie beim Austritt der neuen Vorsorgeeinrichtung.	
⁴ Bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gibt die PVK der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind.	
⁵ Beim Austritt erstellt die PVK den versicherten Personen eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist sie auf die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin.	
2. Titel: Finanzierung	
Art. 6 Sparkonto und Sparguthaben	Mit dem Beitragsprimat werden für alle versicherten Mitarbeitenden eigene Sparkonten geführt. In dieser Bestimmung wird präzisiert, welche Geldleistungen dem Konto zugewiesen und wie diese verzinst werden.
¹ Für die versicherten Mitarbeitenden wird je ein Sparkonto geführt, aus dem das gebildete Sparguthaben ersichtlich ist. Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:	
a. eingebrachte Austrittsleistungen;	
b. Sparbeiträge;	

- c. freiwillige Einkäufe;
- d. allfällig durch die Arbeitgeberin finanzierte Einkäufe;
- e. Rückzahlungen von Mitteln der Wohneigentumsförderung (WEF)¹;
- f. Erhaltene Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- g. individuelle Übergangseinlagen;
- h. Zinsen auf den Beträgen gemäss den Buchstaben a g.
- ² Die Verwaltungskommission legt Ende Jahr den Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben fest. Für die Führung des Sparkontos gelten folgende Bestimmungen:
- a. Die Sparguthaben aller versicherten Mitarbeitenden, die am 31. Dezember bei der PVK versichert sind, werden mit dem von der Verwaltungskommission festgesetzten Jahreszinssatz verzinst;
- b. die Sparguthaben von versicherten Mitarbeitenden, die im folgenden Jahr infolge einer Mutation (z.B. Austritt, Alterspensionierung) reduziert werden, werden mit dem von der Verwaltungskommission festgesetzten unterjährigen Zinssatz verzinst;
- c. Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des laufenden Jahrs dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Spargutschriften des laufenden Jahrs werden ohne Zins dem Sparkonto hinzugerechnet;
- d. Eingebrachte Austrittsleistungen oder persönliche Einlagen werden ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst und auf das Jahresende dem Sparkonto gutgeschrieben;
- e. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheiden versicherte Mitarbeitende aus der PVK aus, wird der aufgelaufene Zins auf diesen Zeitpunkt gutgeschrieben;
- f. Das Sparkonto invalider versicherter Personen wird gemäss Artikel 14 BVV 2² weitergeführt.

Art. 7 Spargutschriften

Die Höhe der Spargutschriften ergibt sich aus den Sparbeiträgen des anwendbaren Vorsorgeplans und der von den versicherten Mitarbeitenden gewählten Sparvariante (Basis, Minus oder

Die Spargutschriften der 3 Sparvarianten sind im Anhang 2 Ziffer 2 aufgeführt.

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2 ;SR 831.441.1)

Plus).

Art. 8 Eintrittsleistung und Einkauf von Leistungen

- ¹ Die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen werden dem Sparkonto gutgeschrieben.
- ² Versicherte Mitarbeitende können, solange keine zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, mittels freiwilliger Einkäufe Vorsorgeleistungen einkaufen. Der Einkauf kann auch durch die Arbeitgeberin erfolgen. Die Einlagen werden dem Sparkonto gutgeschrieben. Bei monatlicher Zahlung mittels Lohnabzug beginnt die Zinsgutschrift ab dem ersten Tag des Folgemonats.
- ³ Freiwillige Einkäufe gemäss Absatz 2 dürfen erst vorgenommen werden, wenn allfällige WEF¹-Vorbezüge zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des WEF-Vorbezugs gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zulässig ist, sowie die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.
- ⁴ Der Höchstbetrag des freiwilligen Einkaufs entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben des anwendbaren Vorsorgeplans gemäss Anhang 2 Ziffer 4 und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben. Dieser Höchstbetrag reduziert sich um
- a. Freizügigkeitsguthaben, die von den versicherten Mitarbeitenden nicht in die PVK eingebracht wurden:
- b. getätigte WEF²-Vorbezüge, die gemäss Artikel 52 dieser Verordnung nicht mehr zurückbezahlt werden können;
- c. Altersleistungen (Barwert) aus anderen Vorsorgeverhältnissen;
- d. die Summe der Guthaben in der Säule 3a, soweit diese die Höchstwerte gemäss der vom Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlichten Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens übersteigen.

Der Inhalt dieser Bestimmungen entspricht weitgehend jenem der Artikel 50 und 51 aPVV, wobei verschiedene Detailregelungen aus der Praxis eingeflossen sind. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften muss den versicherten Mitarbeitenden die Möglichkeit geboten werden, sich bis zu den maximalen Leistungen des Vorsorgeplans einzukaufen. Allerdings gibt es dazu diverse Einschränkungen, die hier aufgeführt sind.

⁵ Für Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufs-

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

summe 20 Prozent des versicherten Lohns nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist können sich versicherte Mitarbeitende bis zum Höchstbetrag von Absatz 4 einkaufen.

⁶ Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb von 3 Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss Artikel 50 dieser Verordnung.

Art. 9 Beiträge der versicherten Mitarbeitenden

- ¹ Die versicherten Mitarbeitenden sind ab ihrem Eintritt in die PVK und solange sie im Arbeitsverhältnis stehen beitragspflichtig, längstens jedoch bis sie das 65. Altersjahr erreicht haben, die Eintrittsschwelle nicht mehr erreichen oder bis zum Ende der Lohn- oder Lohnersatzzahlung.
- ² Bei Vollinvalidität besteht die Beitragspflicht längstens bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragspflicht auf den aktiven Teil des versicherten Lohns. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Weiterversicherung bei Herabsetzung des Lohns gemäss Artikel 55 sowie des Rentenaufschubs und der Weiterführung der Vorsorge gemäss Artikel 56 dieser Verordnung.
- ³ Die Beiträge der versicherten Mitarbeitenden im Standardvorsorgeplan bemessen sich nach Anhang 2 Ziffer 3.
- ⁴ Die Beiträge der versicherten Mitarbeitenden in abweichenden Vorsorgeplänen werden im Anhang zur entsprechenden Anschlussvereinbarung festgelegt.

Die Beitragspflicht für die versicherten Mitarbetienden besteht faktisch vom 23. Altersjahr bis zum Pensionierungszeitpunkt, längstens aber bis zum 65. Altersjahr, da die Risikobeiträge durch die Arbeitgeberinnen übernommen werden.

Der Anteil der versicherten Mitarbeitenden an den gesamten Sparbeiträgen beläuft sich auf 36.1 Prozent.

Art. 10 Beiträge der Arbeitgeberinnen

- ¹ Die Arbeitgeberinnen sind für alle versicherten Personen beitragspflichtig, zu denen ein Arbeitsverhältnis besteht und die gemäss Artikel 9 dieser Verordnung Beiträge zu entrichten haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum unbezahlten Urlaub gemäss Artikel 54 dieser Verordnung.
- 2 Die Beiträge der Arbeitgeberinnen im Standardvorsorgeplan bemessen sich nach Anhang 2 Ziffer 3.
- ³ Die Beiträge der Arbeitgeberinnen in abweichenden Vorsorgeplänen werden im Anhang zur entsprechenden Anschlussvereinbarung festgelegt.

Die Arbeitgeberinnen leisten einen Gesamtbeitrag von 66.67 Prozent. Sie tragen den Risikobeitrag von 2.5 Prozent und ihren Anteil am Beitrag für die AHV-Überbrückungsrente von 0.25 Prozent. Damit entspricht ihr Anteil an den Sparbeiträgen 63.9 Prozent. Durch Altersstaffelung der Beiträge bewegt sich der Arbeitgeberinnenanteil an den gesamten Beiträgen zwischen 68.8 Prozent bei den jüngsten Mitarbeitenden und 66.1 Prozent bei den ältesten Mitarbeitenden.

Art. 11 Freiwillige Sparbeiträge der versicherten Mitarbeitenden 1 Die versicherten Mitarbeitenden können in jedem Vorsorgeplan freiwillig die von Artikel 6 Absatz 4 PVR vorgesehenen höheren oder tieferen Sparbeiträge leisten. 2 Die versicherten Mitarbeitenden können bis 3 Monate nach Aufnahme in die PVK und jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs für das folgende Jahr unter drei Sparvarianten wählen: Sparvariante Basis, Sparvariante Plus und Sparvariante Minus. Unterlassen versicherte Mitarbeitende bei der Aufnahme eine Meldung, gilt für sie die Sparvariante Basis. 3 Die versicherten Mitarbeitenden haben den Wechsel in eine andere Sparvariante jeweils frühzeitig und im Voraus der PVK schriftlich mitzuteilen.	Gestützt auf Artikel 6 Absatz 4 PVR legt diese Bestimmung die Modalitäten der einzelnen Sparvarianten fest.
Art. 12 Beitragsinkasso ¹ Die Arbeitgeberinnen schulden der PVK die gesamten Beiträge (Beitrag der versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen-Beiträge). ² Die Beiträge werden durch die PVK monatlich in Rechnung gestellt und sind zahlbar bis zum Ende des Folgemonats, für den sie geschuldet sind (Art. 66 BVG ¹).	Diese Bestimmung regelt die Zahlungsmodalitäten der Beiträge.
3. Titel: Vorsorgeleistungen 1. Kapitel: Allgemeines	
Art. 13 Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistungen Ereignisse, die einen Anspruch auf Leistungen begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauf folgenden Monat wirksam.	Dieser Artikel entspricht Artikel 7 aPVV.
Art. 14 Form der Leistungen ¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet. ² Die PVK richtet an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn a. die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent	Dieser Artikel entspricht grundsätzlich Artikel 9 aPVV. In Absatz 3 wird die Frist von 6 Monaten vor Entstehung des Anspruchs für ein Begehren um Kapitalabfindung auf die Hälfte gekürzt, da der Liquiditätsschutz für die Kasse auch mit der kür-

¹ SR 831.40

- b. die Ehegattenrente oder die Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent
- c. die Kinderrente oder Waisenrente weniger als 2 Prozent

der Mindestaltersrente der AHV¹ beträgt.

- ³ Anspruchsberechtigte Personen können verlangen, dass ihnen ein Teil der beantragten Altersleistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Durch eine Kapitalabfindung darf die Altersrente um höchstens 30 Prozent geschmälert werden. Das Begehren um Ausrichtung einer Kapitalabfindung ist spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs schriftlich an die PVK zu richten. Ein Widerruf des Begehrens ist ebenfalls bis drei Monate vor Entstehen des Anspruchs möglich. Mit der Auszahlung des Sparguthabens erlischt auf diesem Teil jeder Anspruch auf weitere Leistungen der PVK.
- ⁴ Anspruchsberechtigte Personen können verlangen, dass ihnen die gesamte Leistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird, wenn die Rente weniger als 35 Prozent der Mindestrente der AHV beträgt.
- ⁵ Eine Kapitalabfindung an anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist nur zulässig, wenn ihre Partnerinnen und Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft bei der PVK persönlich vorsprechen und schriftlich zustimmen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen lassen.

zeren Frist gewährleistet werden kann.

Demgegenüber werden die Voraussetzungen für die Auszahlung von Kapitalabfindungen für Personen in gesetzlichen Partnerschaften (Ehe, eingetragene Partnerschaft) in Absatz 5 verschärft, um den Schutz der Partnerinnen und Partner zu verbessern: Partnerinnen und Partner von versicherten Mitarbeitenden müssen bei Begehren um Kapitalabfindung persönlich bei der Kassenverwaltung vorsprechen und schriftlich zustimmen oder ihre Unterschrift amtlich beglaubigen lassen.

Art. 15 Auszahlung der Leistungen

- ¹ Die PVK richtet ihre Leistungen wie folgt aus:
- a. Renten: monatlich vorschüssig, innerhalb der ersten 15 Tage des Monats, frühestens nach Erhalt aller Angaben;
- b. Kapitalleistungen: innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind und nach Erhalt aller Angaben.
- ² Ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes² wird geschuldet:
- a. Bei Rentenzahlungen ab Einreichung des Betreibungsbegehrens oder einer Klage;

Dieser Artikel entspricht den Artikeln 10 und 12 aPVV, wobei neu die Auszahlung von Kapitalleistungen geregelt und der Verzugszins neu an den BVG-Mindestzinssatz gebunden wurde.

¹ Alters- und Hinterlassenenversicherung

² Vgl. Anhang 1 Ziffer 2 Absatz 5

b. Bei Kapitalzahlungen ab 30 Tagen nach Fälligkeit und Vorliegen aller Angaben.	
³ Die PVK überweist die Leistungen in der Schweiz an die von den Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der massgebenden Staatsverträge.	
⁴ Die Kosten für die Überweisung von Leistungen auf ein ausländisches Konto werden der Person belastet, die Leistungen bezieht. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.	
Art. 16 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	Dieser Artikel entspricht inhaltlich weitgehend
¹ Der Anspruch auf Leistungen der PVK kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss BVG ¹ .	Artikel 18 und 19 aPVV.
² Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, welche die Arbeitgeberin an die PVK abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.	
Art. 17 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 17
¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz ² . Vorbehalten bleibt ein allfälliger Verzugszins.	aPVV.
² Die PVK kann von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen,	
a. aus verwaltungsökonomischen Gründen, oder	
b. wenn die Person, die Leistungen bezieht, gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.	
Art. 18 Vorleistungen	Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 15 aPVV an.
¹ Wird die PVK gestützt auf Artikel 70 ATSG ¹ vorleistungspflichtig, erbringt sie Vorleistungen im Rahmen ihrer Leistungspflicht. Stellt sich später heraus, dass sie nicht oder nicht in vollem Umfang leistungspflichtig ist, verlangt sie die zu viel geleisteten Beträge zurück.	Mit dem Hinweis auf das ATSG und das BVG- kann auf die Umschreibung der Voraussetzun- gen für die Vorleistungspflicht verzichtet werden.

SR 831.40 und Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV; SR 831.411)
Vgl. Anhang 1 Ziffer 2 Absatz 4

² Befinden sich versicherte Mitarbeitende beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung und wird die PVK deswegen gemäss Artikel 26 Absatz 4 BVG² vorleistungspflichtig, kann sie sich auf die Erbringung der BVG-Leistungen beschränken. Stellt sich später heraus, dass die PVK nicht leistungspflichtig ist, verlangt sie die zu viel geleisteten Beträge zurück.

Art. 19 Überentschädigung und Koordination der Leistungen

- ¹ Die PVK kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes bei Weiterbeschäftigung übersteigen, zuzüglich allfälliger Familienzulagen.
- ² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert gemäss den technischen Grundlagen der PVK von in- und ausländischen Sozialversicherungen sowie von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen. Bei Invalidenleistungen wird zudem das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden dagegen nicht angerechnet.
- ³ Ist die Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, gelten nach Erreichen des AHV³-Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die PVK kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag wird dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst.

⁴ Die Leistungen an überlebende Ehegatten oder an überlebende Lebenspartner und an Waisen werden zusammengezählt.

Dieser Artikel entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 13 aPVV. Er wird ergänzt mit praxisrelevanten Detailregelungen zur Berechnung der Überentschädigung und der anrechenbaren Einkünfte.

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

² 831.40

Alters- und Hinterlassenenversicherung

⁵ Kürzt die PVK mehrere Leistungen gesamthaft, werden die einzelnen Leistungen anteilmässig gekürzt.	
⁶ Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, mindestens alle 2 Jahre.	
Art. 20 Kürzung und Verweigerung von Leistungen ¹ Die PVK kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, entziehen oder verweigern, wenn die AHV ¹ oder IV ² eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt. ² Die PVK gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Artikel 21 ATSG ³ , Artikel 37 oder Artikel 39 UVG ⁴ oder Artikel 65 oder Artikel 66 MVG ⁵ vorgenommen haben.	Absatz 1 dieses Artikels entspricht inhaltlich Artikel 14 aPVV. Absatz 2 legt neu fest, dass Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Vorsatz, Grobfahrlässigkeit, Widerstand gegen Behandlungs- und Eingliederungsmassnahmen oder Wagnissen nicht kompensiert werden dürfen.
Art. 21 Haftung Dritter 1 Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die PVK im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden, ihrer Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein. 2 Sie kann für weitergehende Leistungen verlangen, dass die versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden, ihre Hinterlassenen und weitere begünstigte Personen ihre Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte entstehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der PVK abtreten. Die PVK ist berechtigt, die weitergehenden Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.	Dieser Artikel entspricht weitgehend Artikel 16 aPVV.

Alters- und Hinterlassenenversicherung Eidgenössische Invalidenversicherung SR 830.1

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung; UVG; SR 832.20 Bundesgesetz vom 19. Juni1992 über die Militärversicherung; MVG; SR 833.1

Art. 22 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

¹ Die PVK passt die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an die Preisentwicklung an. Vorbehalten bleibt die Anpassungsregelung für Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss Artikel 36 Absatz 1 BVG¹.

² Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Sie hält ihren begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht fest.

Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 21 aPVV.

2. Kapitel: Altersleistungen

Art. 23 Anspruch auf Altersrente

- ¹ Versicherte Mitarbeitende, die nach vollendetem 58. Altersjahr das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen beenden (Pensionierung), haben Anspruch auf eine Altersrente.
- ² Versicherte Mitarbeitende können ab vollendetem 58. Altersjahr die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen, falls ihr versicherter Lohn um mindestens 1/5 reduziert wird (Teilpensionierung). Der Teilpensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem reduzierten und dem ungekürzten versicherten Lohn. Massgebend für die Berechnung ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Teilpensionierung.
- ³ Bei einer Teilpensionierung wird das Sparguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad reduziert und der wegfallende Teil mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in eine Teilaltersrente umgerechnet.
- ⁴ Bei jeder nachträglichen Reduktion des versicherten Lohns können versicherte Mitarbeitende die Ausrichtung einer zusätzlichen Teilaltersrente verlangen. Eine zusätzliche Teilaltersrente kann jedoch höchstens einmal pro Jahr beantragt werden. Insgesamt sind höchstens drei Teilschritte bis und mit der vollständigen Pensionierung möglich.
- ⁵ Erhöhen versicherte Mitarbeitende ihren versicherten Lohn wieder, verändert sich die Altersrente nicht.
- ⁶ Der Anspruch auf Altersrente endet mit dem Tod der Rentenbeziehenden.

In dieser Bestimmung wird der Anspruch auf eine Altersrente oder Teilaltersrente geregelt. An der Anspruchsberechtigung hat nichts geändert. Die Modalitäten der Teilpensionierung werden den Praxisanforderungen entsprechend präziser geregelt.

¹ SR 831.40

Art. 24 Höhe der Altersrente

Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem von der Verwaltungskommission festgelegten Umwandlungssatz entsprechend dem Rentenalter (Anhang 1 Ziffer 3).

Die Rentenberechnung im Beitragsprimat folgt dem bereits auch in Artikel 8 PVR umschriebenen Prinzip. Die Umwandlungssätze entsprechen jenen des heutigen Beitragsprimatplans nach Ablauf der Übergangsfrist (Anhang 6 aPVV). Sie ergeben sich aus den von der PVK angewandten versicherungstechnischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz.

Art. 25 Auskauf von Rentenkürzungen

Die durch die teilweise oder volle Pensionierung vor dem 63. Altersjahr bedingte tiefere Altersrente kann zum Zeitpunkt der Pensionierung durch Entrichtung einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einkaufssumme ganz oder teilweise ausgekauft werden, sofern die versicherten Mitarbeitenden

- a. keine volle Invalidenrente beziehen. Bei Teilinvalidität beschränkt sich der Auskauf auf den versicherten Lohn gemäss verbleibendem Arbeitspensum;
- b. das maximal mögliche Sparguthaben gemäss Anhang 2 Ziffer 4 des auf sie anwendbaren Vorsorgeplans samt Sparvariante aufweisen;
- c. alle Freizügigkeitsleistungen in die PVK eingebracht haben und
- d. alle Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt haben. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum gemäss Artikel 52 dieser Verordnung nicht mehr zulässig, reduziert sich der maximal mögliche Einkauf für die Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts um den Betrag des Vorbezugs.

Die bisherige Auskaufsregelung wird analog ins neue Recht überführt.

Der Auskauf der Rentenkürzung ist auf das Leistungsniveau der von den versicherten Mitarbeitenden gewählten Vorsorgeplanvariante (Sparvariante Basis, Minus oder Plus) beschränkt.

Art. 26 AHV¹-Überbrückungsrente

Dieser Artikel entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 30 aPVV.

¹ Personen, die eine Altersrente der PVK beziehen, haben Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente während maximal 3 Jahren vor dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.

² Die AHV-Überbrückungsrente fällt ganz oder teilweise weg, wenn versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden eine AHV- oder IV²-Leistung ausgerichtet wird.

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Eidgenössische Invalidenversicherung

- ³ Die AHV-Überbrückungsrente beträgt 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente, falls die anspruchsberechtigte Person mindestens 10 Beitragsjahre aufweist. Bei kürzerer Beitragsdauer wird die AHV-Überbrückungsrente um einen Zehntel pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt.
- ⁴ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der AHV-Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn. Bei Beschäftigten im Stundenlohn werden die in den letzten 360 Tagen vor Eintritt der Alterspensionierung geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet.
- ⁵ Bei einer Teilpensionierung entspricht der Anspruch dem Verhältnis des wegfallenden versicherten Lohns zum gesamten versicherten Lohn vor der Pensionierung. Vorbehalten bleibt Absatz 4.
- ⁶ Beim Bezug einer Kapitalabfindung anstelle einer Altersrente entfällt der Anspruch auf die Überbrückungsrente im Umfang des Kapitalbezugs.
- ⁷ Die AHV-Überbrückungsrente bleibt während der Bezugsdauer unverändert. Sie wird der Preisentwicklung nicht angepasst.

Art. 27 Ergänzende AHV-Überbrückungsrente

- ¹ Versicherte Mitarbeitende, die das 58. Altersjahr vollendet haben und eine Altersrente der PVK, nicht aber eine entsprechende AHV- oder IV-Rente beziehen, können zu Lasten ihrer späteren Ansprüche eine ergänzende Überbrückungsrente verlangen. Sie legen die Bezugsdauer und die gewünschte Höhe der ergänzenden Überbrückungsrente vor der Pensionierung oder der Teilpensionierung fest.
- ² Die Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente ist unter folgenden Voraussetzungen frei wählbar:
- a. Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente darf zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente gemäss Artikel 26 dieser Verordnung die maximale einfache AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- b. Die Kürzung des Altersrentenanspruchs zwecks Nachfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente darf 50 Prozent des Altersrentenanspruchs nicht übersteigen.
- ³ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die maximale Höhe nach dem durchschnittlichen Beschäf-

Dieser Artikel entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 31 aPVV. Absatz 1 ist mit dem dem entsprechenden Absatz der bisherigen Verordnung deckungsgleich. Der bisherige Absatz 2 wurde anders gegliedert. Im neuen Absatz 2 wird mit Buchstabe b eine weitere Voraussetzung geschaffen, damit die Altersleistungen durch Leistungsvorbezug nicht allzu stark geschmälert werden dürfen.

Die Berechnung für Teilzeitbeschäftigte wurde in Absatz 3 präzisiert.

Auch die Berechnung für Teilpensionierte wurde mit Absatz 4 präziser festgelegt.

Absatz 5 entspricht Absatz 3 aPVV.

tigungsgrad der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn. Bei Beschäftigten im Stundenlohn werden die in den letzten 360 Tagen vor Eintritt der Alterspensionierung geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet.

- ⁴ Bei einer Teilpensionierung entspricht der Anspruch dem Verhältnis des wegfallenden versicherten Lohns zum gesamten versicherten Lohn vor der Pensionierung. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
- ⁵ Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente wird durch Kürzung der Altersrente und der übrigen versicherten Leistungen gemäss der Tabelle in Anhang 1 Ziffer 4 nachfinanziert. Die Kürzung erfolgt ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Altersrente und dauert lebenslänglich.

3. Kapitel: Invalidenleistungen

Art. 28 Anspruch auf Invalidenrente

- ¹ Versicherte Mitarbeitende haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) rentenberechtigt sind und beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PVK versichert waren.
- ² Der Beginn der Rentenberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der IV¹-Verfügung. Der Beginn wird aufgeschoben, solange die versicherten Mitarbeitenden Lohn oder Taggeld im Umfang von mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns beziehen und die Taggeldversicherung von der Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
- ³ Bei einer Pensionierung vor dem 63. Altersjahr kann der Anspruch auf Invalidenrente nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Pensionierung eingetreten ist.
- ⁴ Wird die PVK leistungspflichtig, weil versicherte Mitarbeitende infolge eines Geburtsgebrechens oder minderjährig invalid wurden und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der PVK versichert waren (Artikel 23 Buchstabe b und c BVG²), beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
- ⁶ Nach vollendetem 63. Altersjahr werden die Invalidenleistungen durch Altersleistungen ersetzt. Dabei wird das bei Beginn der Invalidenleistungen vorhandene Sparguthaben um die projizierten

Der Anspruch auf Invalidenrente entspricht der Regelung im bisherigen Reglement (vgl. Artikel 12 aPVR). Wie bisher wird die Invalidenrente mit 63 Jahren durch eine Altersrente ersetzt.

Eidgenössische Invalidenversicherung

^{831.40}

Spargutschriften erhöht und mit dem Umwandlungssatz im Alter 63 multipliziert. Das projizierte Sparguthaben errechnet sich aus allen Spargutschriften aufgrund des letzten beitragspflichtigen Lohns bis zum Alter 63 gemäss Standardvorsorgeplan (Sparvariante Basis) samt Verzinsung zum jeweils geltenden technischen Zins. Die Altersleistungen können nicht mehr in Kapitalform bezogen werden.	
⁷ Der Anspruch auf Rentenleistungen erlischt mit dem Wegfall der rentenbegründenden Invalidität oder dem Tod der Rentenbeziehenden.	
Art. 29 Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV¹-Rente nach Massnahmen zur Wiedereingliederung	Diese Regelung entspricht Artikel 26a BVG und federt den Wegfall der IV-Rente im Rahmen der Wiedereingliederung gemäss der IVG Revision 6a (Eingliederung nach Rente) ab.
¹ Wird die Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, bleiben die Rentenbeziehenden während 3 Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der PVK versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Artikel 8a IVG ² teilgenommen haben oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.	
² Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die Rentenbeziehenden eine Übergangsleistung gemäss Artikel 32 IVG³ beziehen.	
³ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die PVK die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der Rentenbeziehenden ausgeglichen wird.	
Art. 30 Höhe der Invalidenrente	Für die Höhe der Invalidenrente ist wie bisher
¹ Die PVK richtet folgende Invalidenrenten aus:	der letzte Lohn massgebend (Duoprimatslösung). Der massgebende Invaliditätsgrad der IV
Invaliditätsgrad der IV Rente der PVK in Prozenten in Prozenten der versicherten Invalidenrente	wirkt sich wie bei der IV selber abgestuft auf die Rentenhöhe aus.

Eidgenössische Invalidenversicherung

Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; IVG; SR 831.20

SR 831.20

unter 40	0	
ab 40	25	
ab 50	50	
ab 60	75	
ab 70	100	
² Die volle Invalidenrente beträgt 60 Prozent des versicherten Lohns.		
³ Ausgerichtet wird die Invalidenrente		
a. im vollen Umfang, wenn Versicherte im Sinne der IV ¹ Anspruch auf ein	e volle Rente haben;	
b. in den übrigen Fällen als Teilrente entsprechend der Abstufung gemäs	s Absatz 1.	
⁴ Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der PVk Artikel 29 dieser Verordnung entsprechend angepasst.	Cunter Vorbehalt von	
⁵ Das Sparguthaben des von der Invalidität betroffenen Teils der Versiche tere Berechnung der Altersleistungen bis zum 63. Altersjahr weitergeführt.		
Art. 31 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Berufsinvalidenleistung	jen	Dieser Artikel entspricht inhaltlich weitgehend
¹ Die PVK kann bei Berufsinvalidität unabhängig vom Entscheid der Eidge versicherung Berufsinvalidenleistungen gewähren, wenn die Kosten der e tungen vollständig durch die jeweilige Arbeitgeberin übernommen werden leistungen umfassen eine Berufsinvalidenrente und eine IV ² -Ersatzrente.	ntsprechenden Leis-	Artikel 35 aPVV.
² Berufsinvalidenrenten und IV-Ersatzrenten können auf Antrag der Arbeit werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:	geberin ausgerichtet	
a. Die versicherte Person hat das 48. Altersjahr vollendet;		
b. Sie weist mindestens fünf Beitragsjahre bei der PVK auf;		
c. Sie ist aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, ihre bishe	erige Tätigkeit voll oder	

teilweise auszuüben;

d. Vertrauensärztlich wurde eine Berufsinvalidität festgestellt;

Eidgenössische Invalidenversicherung Eidgenössische Invalidenversicherung

 e. Die ernsthaften und nachweisbaren Bemühungen zur Eingliederung an eine andere zumutbaren Stelle sind gescheitert, ohne dass Gründe für eine Kürzung oder Verweigerung der Leistungen gemäss Artikel 21 Absatz 4 ATSG¹ vorliegen. ³ Gestützt auf den Antrag und die vertrauensärztliche Feststellung entscheidet die PVK über die Zusprechung von Berufsinvalidenleistungen. 	
Art. 32 Höhe der Berufsinvalidenleistungen ¹ Die Berufsinvalidenrente entspricht 60 Prozent des versicherten Lohns, gewichtet mit dem Berufsinvaliditätsgrad. Der Berufsinvaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem neuen versicherten Lohn und dem bisherigen versicherten Lohn. Eine allfällige Invalidenrente gemäss Artikel 30 dieser Verordnung wird angerechnet. ² Die IV ² -Ersatzrente entspricht 90 Prozent der maximalen AHV ³ -Rente, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad, dem Berufsinvaliditätsgrad und dem Pensionierungsgrad. Eine allfällige Invalidenrente der IV wird angerechnet.	Diese Bestimmung entspricht Artikel 36 aPVV, wobei die Maximalhöhe der Berufsinvalidenrente an die Berechnung gemäss neuem Reglement angeglichen wurde.
Art. 33 Beginn, Ende und Koordination der Leistungen bei Berufsinvalidität 1 Beginn und Ende der Leistungen aus Berufsinvalidität (Rente aus Berufsinvalidität und IV ⁴ -Ersatzrente) richten sich sinngemäss nach Artikel 28 dieser Verordnung. 2 Erfüllen versicherte Personen gleichzeitig die Voraussetzungen für eine IV-Ersatzrente und eine Hinterlassenenrente der AHV ⁵ , wird letztere auf die IV-Ersatzrente angerechnet. 3 Richtet die IV rückwirkend Renten aus, sind die IV-Ersatzrenten der PVK zurückzuerstatten. Die PVK kann bereits erbrachte IV-Ersatzrenten direkt bei der IV geltend machen und mit deren Leistungen verrechnen.	Diese Bestimmung entspricht Artikel 37 aPVV.
Art. 34 Finanzierung der Leistungen bei Berufsinvalidität Die PVK stellt der antragsstellenden Arbeitgeberin jährlich die Kosten der Leistungen bei Berufs-	Diese Bestimmung entspricht Artikel 38 aPVV.

SR 830.1

Eidgenössische Invalidenversicherung Alters- und Hinterlassenenversicherung Eidgenössische Invalidenversicherung Alters- und Hinterlassenenversicherung

invalidität in Rechnung.	
4. Kapitel: Kinderrenten	
Art. 35 Anspruch auf Alters- oder Invaliden-Kinderrenten 1 Rentenbeziehende von Invaliden- oder Altersrenten der PVK haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. 2 Als Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten Kinder gemäss ZGB¹ sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die Rentenbeziehenden aufkommen. 3 Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit dem Bezug einer Invaliden- oder Altersrente. Er erlischt mit dem Tod des Kindes, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. 4 Für Kinder, die sich gemäss AHVG² in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 Prozent invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss der Ausbildung oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem sie das 25. Alters-	Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 32 und 34 aPVV, wobei die Stiefkinder nicht mehr im Berechtigtenkreis aufgeführt sind, da die Anspruchsberechtigung nur schwer ermittelbar ist und Anspruchskumulationen häufig vorkommen.
jahr vollenden. Art. 36 Höhe der Kinderrente Die Höhe der jährlichen Kinderrente entspricht 15 Prozent der Invaliden- oder Altersrente der Rentenbeziehenden.	Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 11 und 15 aPVR.
5. Kapitel: Hinterlassenenleistungen	
Art. 37 Anspruch auf Ehegattenrente	Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 14 aPVR.
 Die überlebenden Ehegatten von versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden haben Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kindern aufkommen müssen, oder b. das 45. Altersjahr vollendet haben und mit ihrem verstorbenen Ehegatten mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft gemäss Artikel 39 Absatz 1 dieser 	In Absatz 1 Buchstabe b wurde Artikel 40 aPVV integriert. Absatz 3 lässt den Anspruch definitiv erlöschen, wenn Begünstigte sich wieder verheiraten bzw. eine neue eingetragene Partnerschaft eingehen.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; ZGB; SR 210 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG; SR 831.10

Verordnung wird an die Ehedauer angerechnet.

- ² Personen in eingetragener Partnerschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.
- ³ Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Mitarbeitenden oder Rentenberechtigten, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnzahlung, der vollen Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung. Er erlischt, wenn die oder der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.
- ⁴ Erfüllen überlebende Ehegatten keine der Bedingungen nach Absatz 1, haben sie Anspruch auf eine Kapitalabfindung.

Art. 38 Höhe von Ehegattenrente und Kapitalabfindung

- ¹ Die Ehegattenrente beträgt:
- a. 60 Prozent der versicherten Invalidenrente beim Tod von versicherten Mitarbeitenden;
- b. 60 Prozent der zuletzt bezogenen Invaliden- oder Altersrente beim Tod von Rentenbeziehenden.
- ² Sind die überlebenden Ehegatten mehr als 10 Jahre jünger, als ihre verstorbenen Ehegatten, wird die Ehegattenrente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um zwei Prozent des Rentenbetrages gekürzt.
- ³ Hinterlassen Verstorbene rentenberechtigte Kinder gemäss Artikel 42 dieser Verordnung, fällt die Kürzung dahin.
- ⁴ Die Kapitalabfindung gemäss Artikel 37 Absatz 4 dieser Verordnung beträgt 3 Ehegatten-Jahresrenten.

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 15 aPVR. Die Rentenkürzung wegen eines grossen Altersunterschieds setzt neu nicht erst bei einem Altersunterschied von 20 Jahren, sondern bereits bei einem solchen von mindestens 10 Jahren an. Die Rente wird dann für jedes volle Altersjahr über diesen Unterschied hinaus um 2 Prozent gekürzt.

Art. 39 Anspruch auf Lebenspartnerrente

- ¹ Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- a. Sie sind unverheiratet, nicht in eingetragener Partnerschaft lebend und nicht im Sinne von Artikel 95 ZGB¹ miteinander verwandt;

Die Voraussetzungen für die Ausrichtungen einer Lebenspartnerrente entspricht der bisherigen Regelung (Art. 39 Ab. 1 aPVV).

Die Bestimmungen über den Nachweis zum Erlangen einer Lebenspartnerrente sind präzisiert worden.

Seite 21

¹ SR 210

- b. Es besteht bis zum Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person eine ununterbrochene Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem Wohnsitz, wobei
 - 1. die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat und die überlebende Person der Lebenspartnerschaft älter als 45 Jahre ist, oder
 - 2. die überlebende Person der Lebenspartnerschaft für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss;
- c. Es besteht eine gemeinsam unterzeichnete Unterstützungsvereinbarung. Diese ist der PVK zu Lebzeiten beider Personen der Lebenspartnerschaft einzureichen;
- d. Es besteht kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente oder auf eine Rente für geschiedene Ehegatten der PVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung.
- ² Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem Tod der versicherten Person aufgelöst wurde oder die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht. Erfüllen überlebende Lebenspartner keine der Bedingungen nach Absatz 1, haben sie keinen Anspruch auf eine Kapitalabfindung.
- ³ Überlebende Lebenspartner müssen ihren Anspruch nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der PVK geltend machen. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Lebenspartnerrente erfüllen. Der Nachweis kann mit folgenden Beweismitteln erbracht werden:
- a. Für die Bedingungen von Absatz 1 Buchstabe a: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
- b. Für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde;
- c. Für die Existenz eines Kindes: Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbüchlein;
- d. Für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.
- ⁴ Die PVK prüft im Leistungsfall, ob die Bedingungen für den Bezug der Lebenspartnerrente erfüllt sind.
- ⁵ Der Anspruch auf Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod der versicherten Mitarbeitenden oder Rentenberechtigten, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnzahlung, der vollen Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung. Er erlischt, wenn die oder der Begünstigte stirbt, heiratet, oder

Für den Rentenanspruch müssen alle Bedingungen kumulativ erfüllt sein. Wenn nur eine Bedingung nicht erfüllt ist, gibt es keine Kapitalabfindung analog Artikel 37 Absatz 5. Allenfalls wird dann ein Todesfallkapital ausgerichtet, wenn überlebende Partnerinnen oder Partner mit der verstorbenen Person 5 Jahre eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt hat. Die Alterslimite von 45 Jahren wird nicht mehr berücksichtigt.

in einer neuen Lebenspartnerschaft lebt.	
$^{\rm 6}$ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente wird periodisch, mindestens jedoch alle zwei Jahre überprüft.	
Art. 40 Höhe der Lebenspartnerrente 1 Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente gemäss Artikel 38 dieser Verordnung. Die weiteren Bestimmungen werden sinngemäss angewendet.	Die Höhe der Lebenspartnerrente ist gleich hoch wie die Ehegattenrente. Sie wird indessen um Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil oder einem Urteil zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gekürzt, was bei Ehegattenrenten nie der Fall sein kann.
² Der Betrag der Lebenspartnerrente reduziert sich um Unterhaltszahlungen aus einem Gerichtsurteil betreffend Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.	
³ Die PVK schuldet in jedem Fall nur eine Lebenspartnerrente.	
Art. 41 Anspruch der geschiedenen Ehegatten	Diese Bestimmung entspricht Artikel 43 aPVV.
¹ Geschiedene Ehegatten sind den verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihnen im Gerichtsurteil betreffend Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde.	
² Die Leistung der PVK wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV ¹ und IV ² , den Anspruch aus dem Gerichtsurteil betreffend Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigt.	
³ Die Kürzung wird neu berechnet, sobald geschiedene Ehegatten einen eigenen Rechtsanspruch auf AHV- oder IV-Rente haben.	
Art. 42 Anspruch auf Waisenrente ¹ Kinder von verstorbenen versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden haben An-	Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 44 aPVV, wobei die Stiefkinder nicht mehr im Berechtigtenkreis aufgeführt sind, da die Anspruchsberechtigung nur schwer ermittel-

Alters- und Hinterlassenenversicherung Eidgenössische Invalidenversicherung

spruch auf eine Waisenrente. ² Als Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten Kinder gemäss ZGB¹ sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes aufgekommen ist. ³ Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Tod der verstorbenen Person, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnzahlung, der vollen Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung. Er erlischt mit dem Tod des Kindes, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.	bar ist und Anspruchskumulationen häufig vor- kommen.
⁴ Für Kinder, die sich gemäss AHVG ² in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 Prozent invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Waisenrente mit dem Abschluss der Ausbildung oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.	
 Art. 43 Höhe der Waisenrente ¹ Die Waisenrente beträgt: a. 15 Prozent der versicherten Invalidenrente beim Tod von versicherten Mitarbeitenden; b. 15 Prozent der zuletzt bezogenen Invaliden- oder Altersrente beim Tod von Rentenbeziehenden. ² Vollwaisen sowie Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat, erhalten die doppelte Waisenrente. 	Wie die Alters- und Invalidenkinderrenten beträgt die Waisenrente 15 Prozent der Altersoder Invalidenrente. Zudem wird neu bei Vollwaisen die doppelte Waisenrente ausgerichtet.
6. Kapitel: Todesfallkapital	
Art. 44 Anspruchsberechtigte ¹ Sterben versicherte Mitarbeitende, ohne dass ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen an Ehegatten, Lebenspartner oder geschiedene Ehegatten gemäss den Bestimmungen des vorherigen Kapitels dieser Verordnung entsteht, wird ein Todesfallkapital fällig. ² Das Todesfallkapital wird - unabhängig vom Erbrecht - nach folgender, nicht änderbarer Rang-	Die Ehegatten erhalten gemäss vorherigem Kapitel stets eine Rente oder wenigstens eine Kapitalabfindung. Ihnen wird daher kein Todesfallkapital ausgerichtet. Das Todesfallkapital wird entsprechend der Reihenfolge von Artikel 20a BVG ausgerichtet. Neu besteht die Möglichkeit, das Todesfallkaptial

¹ SR 210 ² SR 831.10

ordnung an folgende Personen ausgerichtet:	innerhalb der gleichen Kategorie unterschiedlich
a. natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder Personen, die mit der verstorbenen Person bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft im Sinne von Artikel 39 Absatz 1, aber ohne das Erfordernis des Mindestalters gemäss Buchstabe b Ziffer 1 dieser Verordnung geführt haben, sofern sie keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen; bei deren Fehlen	zu verteilen.
b. die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen versicherten Mitarbeitenden; bei deren Fehlen;	
c. die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben.	
³ Die versicherten Mitarbeitenden können in einer, der PVK zu Lebzeiten einzureichenden schriftlichen Erklärung die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigtenkategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Sofern keine gültige schriftliche Erklärung vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten der gleichen Begünstigtenkategorie zu gleichen Teilen.	
⁴ Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten Mitarbeitenden gegenüber der PVK geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals fallen an die PVK.	
Art. 45 Höhe des Todesfallkapitals	Die Bestimmung entspricht Artikel 17 aPVR.
¹ Das Todesfallkapital entspricht einer Kapitalabfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten, maximal jedoch der Austrittsleistung.	
² Sämtliche von der PVK ausgerichteten Renten werden an das Todesfallkapital angerechnet.	
4. Titel: Austrittsleistung	
Art. 46 Anspruch auf die Austrittsleistung	Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel
¹ Versicherte Mitarbeitende, welche die PVK verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.	45 aPVV, der mit verschiedenen Detailregelungen ergänzt wird, die sich aus der Praxis ergeben haben.
² Versicherte Mitarbeitende, deren Vorsorgeverhältnis nach dem 58., aber vor Vollendung des 65. Altersjahres aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod endet, können die Überwei-	

sung einer Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

- ³ Haben versicherte Personen das 65. Altersjahr vollendet, können sie die Überweisung der Austrittsleistung nur verlangen, wenn sie gemäss dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgeberin in die Versicherung aufgenommen werden und die Vorsorge gemäss Artikel 33b BVG¹ weiterführen. Die versicherten Mitarbeitenden haben innerhalb von 60 Tagen nach dem Austritt bei der PVK den Nachweis der neuen Vorsorgeeinrichtung über die Versicherung nach Artikel 33b BVG einzureichen. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, werden die Altersleistungen unwiderruflich ausgerichtet. Ein Teilbezug der Austrittsleistung ist nicht möglich.
- ⁴ Rentenbeziehende, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Artikel 26a BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- ⁵ Die Austrittsleistung wird bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die PVK die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller für die Überweisung notwendigen Informationen, schuldet sie ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins gemäss Artikel 7 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge² (Anh. 1 Ziff. 2 Abs. 10).

Art. 47 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Gehen versicherte Mitarbeitende ein Arbeitsverhältnis mit einer neuen Arbeitgeberin ein, überweist die PVK die Austrittsleistung gemäss den Angaben der versicherten Mitarbeitenden an die neue Vorsorgeeinrichtung. Der Wechsel zu einer anderen Arbeitgeberin, die der PVK angeschlossen ist, gilt nicht als Freizügigkeitsfall.

² Gehen versicherte Mitarbeitende kein Arbeitsverhältnis bei einer neuen Arbeitgeberin ein, können sie zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice oder der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen. Die Austrittsleistung kann maximal auf zwei Konten übertragen werden, wobei es sich um zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen handeln muss.

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 45 aPVV.

¹ SR 831.40

Freizügigkeitsverordnung; FZV; SR 831.425

Bleibt die Mitteilung aus, überweist die PVK die Austrittsleistung spätestens zwei Jahre nach dem Austritt der Stiftung Auffangeinrichtung.

Art. 48 Höhe der Austrittsleistung

- Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der folgenden drei Beträge:
- a. dem bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses vorhandenen Sparguthaben, wobei ausstehende Beiträge, die durch die versicherten Mitarbeitenden zu leisten sind, mit der Austrittsleistung verrechnet werden können:
- b. dem Mindestbetrag nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993¹ über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG), nämlich: der Summe aller freiwilligen Einkäufe und der eingebrachten Austrittsleistungen samt Zinsen, zuzüglich der Sparbeiträge der versicherten Mitarbeitenden samt Zinsen mit einem Zuschlag von vier Prozent für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch 100 Prozent). Für die von der versicherten Person bezahlten Arbeitgebendensparbeiträge während der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Artikel 55 dieser Verordnung besteht kein Anspruch auf den Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr;
- c. dem Altersguthaben nach BVG².
- ² Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Sparguthaben mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, ist für die Berechnung des Mindestbetrages gemäss Artikel 17 FZG³ der Zinssatz massgebend, mit dem das Sparguthaben verzinst wird.

Im Beitragsprimat muss die Austrittsleistung nach neuen Grundsätzen berechnet werden. Massgebend sind hierfür die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42).

⁴ Muss die PVK Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen notwendig ist. Die PVK kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit die Rückerstattung unterbleibt.

SR 831.42

SR 831.40

SR 831.42

Art. 49 Barauszahlung

- ¹ Im Rahmen der massgebenden internationalen Staatsverträge können versicherte Mitarbeitende die Barauszahlung ihrer Austrittsleistung verlangen:
- a. wenn sie die Schweiz und Liechtenstein endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f FZG¹:
- b. wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt sind;
- c. wenn der Betrag der Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Mitarbeitenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- ² Die Barauszahlung an versicherte Mitarbeitende, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist nur zulässig, wenn ihre Partnerinnen und Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft bei der PVK persönlich vorsprechen und schriftlich zustimmen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen lassen.
- ³ Die PVK kann alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise einfordern und die Barauszahlung aufschieben, bis sie vorliegen.
- **Art. 50** Überweisung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- ¹ Ist die PVK aufgrund eines Gerichtsurteils betreffend Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung von versicherten Mitarbeitenden verpflichtet, wird das Sparguthaben entsprechend reduziert.
- ² Das BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäss Artikel 17 FZG² werden im Verhältnis des auszurichtenden Kapitals zum Gesamtkapital gekürzt.
- 3 Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei Artikel 8 dieser Verordnung sinngemäss anwendbar ist.

Die Barauszahlung ist nach den gleichen Grundsätzen möglich, wie sie schon unter den bisherigen Bestimmungen galt (Artikel 46 aPVV).

Mit dieser neuen Bestimmung wird der mittlerweile häufige Fall der Überweisung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung bzw. bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft geregelt.

¹ SR 831.42

² SR 831.42

5. Titel: Wohneigentumsförderung (WEF)	
Art. 51 Vorbezug und Verpfändung	Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitge-
¹ Versicherte Mitarbeitende können bis zum vollendeten 60. Altersjahr einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.	hend Artikel 62, 63 und 65 aPVV.
² Der Betrag für einen Vorbezug oder eine Verpfändung ist bis maximal zur Höhe der Austrittleistung möglich. Haben versicherte Mitarbeitende das 50. Altersjahr überschritten, dürfen sie höchstens den grösseren der folgenden beiden Beträge beanspruchen:	
 a. den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezü- gen und Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist; 	
b. die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.	
³ Der Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden, wobei der jeweilige Mindestbetrag 20 000 Franken beträgt. Dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft und ähnlichen Beteiligungen.	
⁴ Der Vorbezug oder die Verpfändung an versicherte Mitarbeitende, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist nur zulässig, wenn ihre Partnerinnen und Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft bei der PVK persönlich vorsprechen und schriftlich zustimmen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen lassen.	
⁵ Die PVK zahlt den Vorbezug spätestens 6 Monate seit Geltendmachung aus.	
⁶ Bei Auszahlung eines Vorbezugs oder der Verwertung eines Pfandes werden das Sparguthaben herabgesetzt und die versicherten Leistungen entsprechend gekürzt. Für die Reduktion der Guthaben gilt Artikel 50 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäss.	
⁷ Für Vorbezüge und Verpfändungen kann die PVK Gebühren erheben.	
Art. 52 Rückzahlung des Vorbezugs	Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 64
¹ Der Vorbezug kann zurückbezahlt werden:	aPVV mit Anpassung an die neuen Anforderungen des Primatwechsels.

a. bis unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Pensionierung;	
b. bis zum Eintreten eines anderen Vorsorgefalls oder bis zum Austritt aus der PVK.	
² Der Vorbezug muss zurückbezahlt werden:	
a. wenn das Wohneigentum bis zum 60. Altersjahr veräussert wird;	
b. wenn beim Tod von versicherten Mitarbeitenden bis zum 60. Altersjahr keine Vorsorgeleistungen fällig werden.	
³ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt Fr. 20 000.00. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als Fr. 20 000.00, ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.	
⁴ Mit dem zurückbezahlten Betrag wird das Sparguthaben erhöht.	
Art. 53 Weitere Bestimmungen zum Vorbezug	Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend
¹ Die PVK meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens und die Rückzahlung des Vorbezugs der Eidgenössischen Steuerverwaltung.	Artikel 66 und 67 aPVV.
² Für die Rückforderung bezahlter Steuern bei der Steuerverwaltung sind die versicherten Mitarbeitenden zuständig.	
³ Die PVK meldet dem Grundbuchamt die durch den Vorbezug entstandene Veräusserungsbeschränkung als Anmerkung im Grundbuch.	
⁴ Bei vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs lässt die PVK die Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch löschen.	
⁵ Die Kosten der Anmerkung und Löschung gehen zu Lasten der versicherten Mitarbeitenden.	
⁶ Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie deren Ausführungsbestimmungen ¹ .	
6. Titel: Spezielle Vorsorgeverhältnisse	
Art. 54 Versicherung bei unbezahltem Urlaub	Diese Bestimmung entspricht Artikel 25 aPVV, wobei zusätzlich die Weiterarbeit bei einer ande-

Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV; SR 831.411)

¹ Beträgt der unbezahlte Urlaub höchstens einen Monat, bleibt für die versicherten Mitarbeitenden der volle Vorsorgeschutz auf Basis des versicherten Lohns vor dem Urlaub erhalten. Die reglementarischen Beiträge müssen weiterhin entrichtet werden.

- ren Arbeitgeberin während des unbezahlten Urlaubs geregelt wird.
- ² Beträgt der unbezahlte Urlaub mehr als einen Monat, bleiben versicherte Mitarbeitende für die Risiken Invalidität und Tod versichert. Sie haben während dieser Zeit die gesamten Risikobeiträge zu bezahlen. Die Risikobeiträge werden spätestens bei Beendigung des Urlaubs fällig und der Arbeitgeberin im Rahmen des Inkassos in Rechnung gestellt. Das Sparguthaben wird während des Urlaubs verzinst. Dem Sparguthaben werden keine Spargutschriften gutgeschrieben.
- ³ Arbeiten versicherte Mitarbeitende während des unbezahlten Urlaubs im versicherungspflichtigen Umfang bei einer anderen Arbeitgeberin, die der PVK angeschlossen ist, werden sie für diese Anstellung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung versichert. Die Risikoversicherung gemäss Absatz 2 entfällt.
- ⁴ Erfolgt die Anstellung während des unbezahlten Urlaubs durch eine nicht der PVK angeschlossene Arbeitgeberin, endet die Versicherungspflicht der PVK mit der Neuanstellung. Die Austrittsleistung wird gemäss Artikel 47 ff dieser Verordnung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, sofern kein Anspruch auf Altersleistungen gemäss Artikel 23 ff dieser Verordnung entsteht.
- ⁵ Versicherte Mitarbeitende können die bei der PVK entstandene Versicherungslücke gemäss Artikel 8 dieser Verordnung jederzeit voll oder teilweise wieder einkaufen.

Art. 55 Weiterversicherung bei Herabsetzung des Lohns

- ¹ Die versicherten Mitarbeitenden können ihren bisherigen versicherten Lohn im Falle einer Reduktion des massgebenden Jahreslohns auf freiwilliger Basis weiterversichern, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- a. die Versicherungspflicht gemäss Artikel 5 PVR¹ besteht weiterhin;
- b. bei der Reduktion des versicherten Lohns muss das 58. Altersjahr vollendet sein;
- c. die Reduktion des massgebenden Jahreslohns beträgt höchstens 50 Prozent;
- d. die versicherte Person beantragt auf der Reduktion des versicherten Lohns keine Teilpensionierung gemäss Artikel 23 dieser Verordnung.

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 24 aPVV, wobei die Modalitäten der Weiterversicherung präziser geregelt werden.

¹ SSSB 153.21

- ² Eine Weiterversicherung des versicherten Lohns ist längstens bis zum Erreichen des 63. Altersjahrs möglich.
- ³ Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c zum Zeitpunkt der Reduktion des versicherten Lohns nicht erfüllt, ist die Weiterversicherung des bisherigen Lohns für höchstens zwei Jahre nach der Entstehung möglich.
- ⁴ Auf dem freiwillig beibehaltenen Teil des versicherten Lohns haben versicherte Mitarbeitende sowohl die Arbeitnehmenden- wie auch die Arbeitgeberinnenbeiträge gemäss laufender Anstellung zu entrichten. Die PVK stellt die Beiträge für die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns zusammen mit den restlichen Beiträgen der Arbeitgeberin im Rahmen des Inkassos in Rechnung.
- ⁵ Lohn- und Beschäftigungsgraderhöhungen führen zur Verminderung des weiterversicherten Lohns. Der maximale versicherte Lohn bleibt bis zur Auflösung der Weiterversicherung unverändert.
- ⁶ Versicherte Mitarbeitende müssen die Weiterversicherung 30 Tage nach der Reduktion des versicherten Lohns beantragen. Sie können die Weiterversicherung auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, schriftlich kündigen.

Art. 56 Rentenaufschub und Weiterführung der Vorsorge

- ¹ Arbeiten versicherte Mitarbeitende nach Erreichen des 63. Altersjahres weiter, wird der Bezug der Altersrente aufgeschoben. Der Rentenaufschub dauert bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Eine Teilpensionierung ist in sinngemässer Anwendung von Artikel 26 dieser Verordnung möglich.
- ² Invalidenleistungen sind während des Rentenaufschubes nicht mehr versichert.
- ³ Das Sparguthaben wird während des Rentenaufschubes weiterhin verzinst. Geleistete Sparbeiträge werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.
- ⁴ Der für die Berechnung der Altersleistung massgebende Umwandlungssatz entspricht der Tabelle in Anhang 1 Ziffer 3.

Das ordentliche Rentenalter der PVK liegt bei 63 Jahren. Wer länger arbeitet, erhält den Lohn weiter ausgerichtet. Entsprechend wird die Altersrente aufgeschoben, was eine höhere Rentenleistung zur Folge hat (Absatz 1 und 4). Eine Kumulation von Lohn und Rente würde dem Vorsorgeprinzip widersprechen. Spätestens ab 70 muss eine Altersrente bezogen werden, was gleichbedeutend ist, dass die Anstellungsverhältnisse auf diesen Zeitpunkt zu beenden sind. Es sind auch Teilpensionierungen möglich.

Da im Alter 63 die Invalidenrenten der PVK durch Altersrenten abgelöst werden, gibt es nach 63 keine Invalidenrenten mehr (Abs. 2).

Selbstverständlich wird das Alterssparguthaben auch während des Rentenaufschubs verzinst

	(Abs. 3).	
7. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 57 Vorsorgefälle bei Inkrafttreten dieser Verordnung	Diese Regelung entspricht dem Prinzip der	
Endet das Anstellungsverhältnis von versicherten Mitarbeitenden am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung ganz oder teilweise aus Altersgründen, wird der am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung entstehende Anspruch auf eine Altersrente oder Teil-Altersrente nach dem bisherigem Recht berechnet.	Nichtrückwirkung. Sie stellt sicher, dass Alters- renten nach bisherigem Recht berechnet wer- den, wenn sich die Voraussetzungen dafür unter bisherigem Recht verwirklicht haben.	
Art. 58 Individuelle Übergangseinlage	Die Höhe der Übergangseinlage ist unter ande-	
¹ Für die individuelle Übergangseinlage gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 35 ff PVR ¹ .	rem vom angesparten Altersguthaben zum Zeitpunkt des Primatwechsels abhängig. Mit dieser	
² Bei versicherten Mitarbeitenden, die höchstens ein Jahr vor Inkrafttreten dieser Verordnung in die Versicherung aufgenommen wurden und bei denen die Übertragung der Austrittsleistung von Vorsorgeeinrichtungen und Guthaben von Freizügigkeitseinrichtungen oder Freizügigkeitspolicen in der Schweiz weniger als ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt, kann die PVK die individuelle Übergangseinlage neu berechnen.	Regelung wird verhindert, dass versicherte Mitarbeitende eine zu tiefe oder zu hohe Übergangseinlage beanspruchen, nur weil ihr Freizügigkeitsguthaben des früheren Anstellungsverhältnisses zum Zeitpunkt des Primatwechsels noch nicht überwiesen wurde.	
Art. 59 Unbezahlter Urlaub	Auch bei unbezahlten Urlauben gilt das Prinzip,	
¹ Für versicherte Mitarbeitende, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im unbezahlten Urlaub befinden, wird der versicherte Lohn mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss neuem Recht berechnet.	dass unter bisherigem Recht eingetretene Sachverhalte nach jenem und unter neuem Recht eingetretene Sachverhalte nach diesem Recht beurteilt werden.	
² Der Risikobeitrag richtet sich ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Beitragssatz gemäss Anhang 2 Ziffer 3.		
Art. 60 Rückwirkende Mutationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung	Rückwirkende Lohn- und Beschäftigungsgrad-	
¹ Mutationen von Lohndaten durch die Arbeitgeberin, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen, jedoch für eine Zeitperiode vor Inkrafttreten dieser Verordnung gelten, werden bei Ein-	mutationen verändern die Versicherungssituation zum Zeitpunkt des Primatwechsels (z.B. die Höhe der Übergangseinlage). Der Primatwech-	

¹ SSSB 153.21

tritten und Austritten generell berücksichtigt.

² Alle übrigen rückwirkenden Mutationen sind ausnahmsweise möglich, bedürfen aber eines begründeten Gesuchs durch die Arbeitgeberin, dem die versicherten Mitarbeitenden zustimmen müssen. Die PVK entscheidet über das Gesuch.

sel verlangt technische Änderungen (z.B. gibt es keinen Abzug mehr für Lohnerhöhungsnachzahlungen usw.). Solche Änderungen können nur noch manuell umgesetzt werden.

Art. 61 Weiterversicherung

- ¹ Versicherte Mitarbeitende, die bei Lohnreduktion ihren versicherten Lohn gemäss bisherigem Recht beibehielten, können diese Weiterversicherung unter Anwendung von Artikel 55 dieser Verordnung weiterführen.
- ² Der freiwillig versicherte Lohn wird bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Bestandteil des versicherten Lohns, unter Einbezug des nach neuem Recht berechneten Koordinationsbetrags, neuermittelt.

Diese Bestimmung stellt sicher, dass die unter bisherigem Recht realisierte Weiterversicherung des Lohns bei Lohnherabsetzung beibehalten werden kann. Um eine Überversicherung zu vermeiden, wird wegen des neuen Koordinationsbetrags die Höhe des weiterversicherten Lohns neu berechnet.

Art. 62 Abweichende Vorsorgepläne

Für die versicherten Mitarbeitenden von Arbeitgeberinnen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei der PVK angeschlossen waren, dürfen abweichende Vorsorgepläne nur im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung der betreffenden Arbeitgeberin und im Rahmen eines neuen Anschlussvertrages vereinbart werden.

Dieser Artikel stellt die Mitwirkung des Personals der bisher schon angeschlossenen Betriebe sicher, wenn vom Standardvorsorgeplan abweichende Vorsorgepläne erstellt und vereinbart werden sollen.

Art. 63 Übergangsregelung für Frauen

- ¹ Die Übergangsregelung für Frauen gemäss Artikel 39 des Personalvorsorgereglements vom 1. März 2012¹ entfällt.
- ² Jenen Frauen, die seit dem 1. Juli 1990 ohne Unterbruch Mitglied der PVK waren und die nach bisherigem Recht den maximalen Rentenanspruch mit vollendetem 62. Altersjahr erworben hätten, wird eine einmalige Gutschrift gewährt.
- ³ Die Gutschrift entspricht dem Barwert der erworbenen Rente für ein Versicherungsjahr gemäss Personalvorsorgereglement vom 1. März 2012 am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die aus dem Personalvorsorgereglement vom 26. April 1990 stammende Übergangsregelung für Frauen, die unter dem Personalvorsorgereglement vom 1. März 2012 weitergeführt wurde, wird auf das Beitragsprimat umgelegt: Die betroffenen Frauen erhalten eine Gutschrift in Höhe des Barwerts von 1.53 Prozent des versicherten Lohns, abgezinst mit dem technischen Zinssatz auf den Tag vor Inkrafttreten des neuen Personalvorsorgereglements. Dieser Betrag entspricht dem Wert für ein zusätzliches Versicherungsjahr.

_

¹ SSSB 153.12

Art. 64 Individuelles Sparkonto Vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Guthaben auf dem individuellen Sparkonto von versicherten Mitarbeitenden werden nach Berechnung der Übergangseinlage deren neuen Sparkonten gutgeschrieben.	Diese Bestimmung regelt den Übergang aus dem bisherigen Beitragsprimatplan der PVK in den neuen Versicherungsplan gemäss neuem Reglement.
Art. 65 Inkrafttreten 1 Diese Verordnung tritt am XX. XXXX 20xx in Kraft.	Die Verordnung muss und wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Personalvorsorgereglements in Kraft treten.
² Sie ersetzt die Verordnung vom 30. März 2012 ¹ über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern.	Entsprechend wird die alte Verordnung aufgehoben.

¹ SSSB 153.211

Anhang 1	
Ziffer 1 Allgemeine Parameter	-
4	
¹ Die Eintrittsschwelle gemäss Artikel 2 entspricht der Eintrittsschwelle gemäss BVG:	
01.01.2015 bis auf weiteres	Fr. 21 150.00
² Der obere Grenzbetrag gemäss Artikel 14 Abs. 6 PVR für die Begrenzung des massgebenden Jahreslohns beträgt:	
01.01.2015 bis auf weiteres	Fr. 846 000.00
³ Der Koordinationsbetrag gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b PVR zur Berechnung des versicherten Lohns beträgt:	
01.01.2015 bis auf weiteres	Fr. 24 675.00
Ziffer 2 Zinssätze	
¹ Der unterjährige Zinssatz für das Sparguthaben gemäss Artikel	6 beträgt:
01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent
² Der Jahresendzinssatz für das Sparguthaben gemäss Artikel 6	beträgt:
01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent
³ Der Zinssatz für die Projektion des Sparguthabens gemäss Artik	kel 6 beträgt:
01.01.2015 bis auf weiteres	1.00 Prozent
⁴ Der technische Zinssatz beträgt:	
01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent

⁵ Der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz beträgt:		
1985 bis 2002	4.00 Prozent	
2003	3.25 Prozent	
2004	2.25 Prozent	
2005 bis 2007	2.50 Prozent	
2008	2.75 Prozent	
2009 bis 2011	2.00 Prozent	
2012 bis 2013	1.50 Prozent	
2014 bis auf weiteres	1.75 Prozent	
⁶ Der vom Bundesrat festgelegte Verzugszinssatz für die Austritts beträgt:	leistungen (Artikel 7 FZV ¹)	
1985 bis 2002	5.00 Prozent	
2003	4.25 Prozent	
2004	3.25 Prozent	
2005 bis 2007	3.50 Prozent	
2008	3.75 Prozent	
2009 bis 2011	3.00 Prozent	
2012 bis 2013	2.50 Prozent	
2014 bis auf weiteres	2.75 Prozent	

¹ Freizügigkeitsverordnung; SR 831.425

Ziffer 3 Umwandlungssätze (Artikel 8 PVR und Artikel 24 PVV)		
Alter	Umwandlungssatz	
58	5.0527 Prozent	
59	5.1611 Prozent	
60	5.2765 Prozent	
61	5.3994 Prozent	
62	5.5306 Prozent	
63	5.6709 Prozent	
64	5.8212 Prozent	
65	5.9825 Prozent	
66	6.1560 Prozent	
67	6.3430 Prozent	
68	6.5447 Prozent	
69	6.7627 Prozent	
70	6.9986 Prozent	
Ziffer 4 Nachfinanzierung der Überbrückungsrente		
Kürzung der Altersrente bei Bezug der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente (Art. 27 PVV)		
Kürzung der monatlichen Altersrente ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente		
in Prozent der Summe der bezogenen Überbrückungsrenten	0.50 Prozent	

Anhang 2 Standardvorsorgeplan

Ziffer 1 Ordentliches Rentenalter (Art. 9 PVR)

Als ordentliches Rentenalter im Standardvorsorgeplan gilt das Alter 63.

Ziffer 2 Total der Spargutschriften in Prozenten des versicherten Lohns (Art. 6 und 15 PVR)

Alter	Spargutschrift Variante Basis	Spargutschrift Variante Minus	Spargutschrift Variante Plus
23	14.0	12.0	16.0
24	14.5	12.5	16.5
25	15.0	13.0	17.0
26	15.5	13.5	17.5
27	16.0	14.0	18.0
28	16.5	14.5	18.5
29	17.0	15.0	19.0
30	17.5	15.5	19.5
31	18.0	16.0	20.0
32	18.5	16.5	20.5
33	19.0	17.0	21.0
34	19.5	17.5	21.5
35	20.0	18.0	22.0
36	20.5	18.5	22.5
37	21.0	19.0	23.0
38	21.5	19.5	23.5
39	22.0	20.0	24.0
40	22.5	20.5	24.5
41	23.0	21.0	25.0
42	23.5	21.5	25.5
43	24.0	22.0	26.0
44	24.5	22.5	26.5
45	25.0	23.0	27.0

46	25.5	23.5	27.5	
47	26.0	24.0	28.0	
48	26.5	24.5	28.5	
49	27.0	25.0	29.0	
50	27.5	25.5	29.5	
51	28.0	26.0	30.0	
52	28.5	26.5	30.5	
53	29.0	27.0	31.0	
54	29.5	27.5	31.5	
55	30.0	28.0	32.0	
56	30.5	28.5	32.5	
57	31.0	29.0	33.0	
58	31.5	29.5	33.5	
59	32.0	30.0	34.0	
60	32.5	30.5	34.5	
61	33.0	31.0	35.0	
62	33.5	31.5	35.5	
63	34.0	32.0	36.0	
64	34.5	32.5	36.5	
65	35.0	33.0	37.0	

Ziffer 3 Beiträge

¹ Spar- und Risikobeiträge in Prozenten des versicherten Lohns (Art. 15 und 17 PVR)

BVG- Alter	AG-Spar- beitrag	AG-Beitrag AHV- ÜR	Risiko- beitrag AG	AG gesamt	AN-Spar- beitrag	AN-Beitrag AHV-ÜR	Risiko- beitrag AN	AN gesamt
23	8.95	0.25	2.50	11.70	5.05	0.25	0.00	5.30
24	9.27	0.25	2.50	12.02	5.23	0.25	0.00	5.48
25	9.59	0.25	2.50	12.34	5.42	0.25	0.00	5.67
26	9.90	0.25	2.50	12.65	5.60	0.25	0.00	5.85
27	10.22	0.25	2.50	12.97	5.78	0.25	0.00	6.03
28	10.54	0.25	2.50	13.29	5.96	0.25	0.00	6.21
29	10.86	0.25	2.50	13.61	6.14	0.25	0.00	6.39
30	11.18	0.25	2.50	13.93	6.32	0.25	0.00	6.57

31	11.50	0.25	2.50	14.25	6.50	0.25	0.00	6.75	
32	11.82	0.25	2.50	14.57	6.68	0.25	0.00	6.93	
33	12.14	0.25	2.50	14.89	6.86	0.25	0.00	7.11	
34	12.46	0.25	2.50	15.21	7.04	0.25	0.00	7.29	
35	12.78	0.25	2.50	15.53	7.22	0.25	0.00	7.47	
36	13.10	0.25	2.50	15.85	7.40	0.25	0.00	7.65	
37	13.42	0.25	2.50	16.17	7.58	0.25	0.00	7.83	
38	13.74	0.25	2.50	16.49	7.76	0.25	0.00	8.01	
39	14.06	0.25	2.50	16.81	7.94	0.25	0.00	8.19	
40	14.38	0.25	2.50	17.13	8.12	0.25	0.00	8.37	
41	14.70	0.25	2.50	17.45	8.30	0.25	0.00	8.55	
42	15.02	0.25	2.50	17.77	8.48	0.25	0.00	8.73	
43	15.34	0.25	2.50	18.09	8.66	0.25	0.00	8.91	
44	15.66	0.25	2.50	18.41	8.84	0.25	0.00	9.09	
45	15.98	0.25	2.50	18.73	9.03	0.25	0.00	9.28	
46	16.29	0.25	2.50	19.04	9.21	0.25	0.00	9.46	
47	16.61	0.25	2.50	19.36	9.39	0.25	0.00	9.64	
48	16.93	0.25	2.50	19.68	9.57	0.25	0.00	9.82	
49	17.25	0.25	2.50	20.00	9.75	0.25	0.00	10.00	
50	17.57	0.25	2.50	20.32	9.93	0.25	0.00	10.18	
51	17.89	0.25	2.50	20.64	10.11	0.25	0.00	10.36	
52	18.21	0.25	2.50	20.96	10.29	0.25	0.00	10.54	
53	18.53	0.25	2.50	21.28	10.47	0.25	0.00	10.72	
54	18.85	0.25	2.50	21.60	10.65	0.25	0.00	10.90	
55	19.17	0.25	2.50	21.92	10.83	0.25	0.00	11.08	
56	19.49	0.25	2.50	22.24	11.01	0.25	0.00	11.26	
57	19.81	0.25	2.50	22.56	11.19	0.25	0.00	11.44	
58	20.13	0.25	2.50	22.88	11.37	0.25	0.00	11.62	
59	20.45	0.25	2.50	23.20	11.55	0.25	0.00	11.80	
60	20.77	0.25	2.50	23.52	11.73	0.25	0.00	11.98	
61	21.09	0.25	2.50	23.84	11.91	0.25	0.00	12.16	
62	21.41	0.25	2.50	24.16	12.09	0.25	0.00	12.34	
63	21.73	0.25	2.50	24.48	12.27	0.25	0.00	12.52	
64	22.05	0.25	2.50	24.80	12.45	0.25	0.00	12.70	
65	22.37	0.25	2.50	25.12	12.64	0.25	0.00	12.89	

² Freiwillige Sparbeiträge in Beitragsprozenten (Art. 6 Abs. 4 PVR)

Alter	Sparbeitrag Variante Basis	Sparbeitrag Variante Minus	Sparbeitrag Variante Plus
23			
bis 70	0.00	-2.00	+2.00

Ziffer 4 Maximal möglicher Betrag des Sparguthabens (Art. 25 PVV)

Das maximal mögliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Mitarbeitenden festgelegt:

Alter	Sparbeitrag Variante Basis	Sparbeitrag Variante Minus	Sparbeitrag Variante Plus
23	14.00	12.00	16.00
24	28.50	24.50	32.50
25	43.50	37.50	49.50
26	59.00	51.00	67.00
27	75.00	65.00	85.00
28	91.50	79.50	103.50
29	108.50	94.50	122.50
30	126.00	110.00	142.00
31	144.00	126.00	162.00
32	162.50	142.50	182.50
33	181.50	159.50	203.50
34	201.00	177.00	225.00
35	221.00	195.00	247.00
36	241.50	213.50	269.50
37	262.50	232.50	292.50
38	284.00	252.00	316.00
39	306.00	272.00	340.00
40	328.50	292.50	364.50
41	351.50	313.50	389.50
42	375.00	335.00	415.00
43	399.00	357.00	441.00

	,			
44	423.50	379.50	467.50	
45	448.50	402.50	494.50	
46	474.00	426.00	522.00	
47	500.00	450.00	550.00	
48	526.50	474.50	578.50]
49	553.50	499.50	607.50]
50	581.00	525.00	637.00	
51	609.00	551.00	667.00	
52	637.50	577.50	697.50]
53	666.50	604.50	728.50	
54	696.00	632.00	760.00	
55	726.00	660.00	792.00]
56	756.50	688.50	824.50]
57	787.50	717.50	857.50]
58	819.00	747.00	891.00	
59	851.00	777.00	925.00	
60	883.50	807.50	959.50	
61	916.50	838.50	994.50]
62	950.00	870.00	1030.00	
63	984.00	902.00	1066.00	
64	1018.50	934.50	1102.50	1
65	1053.50	967.50	1139.50	

Anhang 3 Weitere Pläne	

Variante: Auskauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung mit einem Sparkonto

Art. 25 Auskauf von Rentenkürzungen

- ¹ Die durch die teilweise oder volle Pensionierung vor dem 63. Altersjahr bedingte tiefere Altersrente kann zum Zeitpunkt der Pensionierung durch Entrichtung einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einkaufssumme ganz oder teilweise ausgekauft werden, sofern die versicherten Mitarbeitenden
- a. keine volle Invalidenrente beziehen. Bei Teilinvalidität beschränkt sich der Auskauf auf den versicherten Lohn gemäss verbleibendem Arbeitspensum;
- b. das maximal mögliche Sparguthaben gemäss Anhang 2 Ziffer 4 des auf sie anwendbaren Vorsorgeplans samt Sparvariante aufweisen;
- c. alle Freizügigkeitsleistungen in die PVK eingebracht haben und
- d. alle Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt haben. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum gemäss Artikel 52 dieser Verordnung nicht mehr zulässig, reduziert sich der maximal mögliche Einkauf für die Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts um den Betrag des Vorbezugs.
- ² Die maximal mögliche Einlage für den Auskauf von Rentenkürzungen bestimmt sich nach Anhang 2 Ziffer 5 des anwendbaren Vorsorgeplans. Die versicherten Mitarbeitenden unterzeichnen vorgängig eine Vereinbarung, worin Zeitpunkt oder Alter für die geplante vorzeitige Pensionierung erklärt wird.
- 3 Die Einlagen für den Auskauf von Rentenkürzungen werden dem Konto Auskauf von Rentenkürzungen gutgeschrieben.
- ⁴ Die Verzinsung erfolgt gemäss Artikel 6 dieser Verordnung. Die Verwaltungskommission setzt jährlich den Zinssatz für das Konto Auskauf von Rentenkürzungen fest.
- ⁵ Erfolgt der Altersrücktritt nach dem gemäss Absatz 2 vereinbarten Zeitpunkt, werden dem Sparkonto gemäss Artikel 6 dieser Verordnung keine Spargutschriften gemäss Artikel 15 PVR¹ und keine Zinsen mehr gutgeschrieben, sobald die resultierende Altersrente 105 Prozent der auf das ordentliche Rentenalter berechneten Altersrente erreicht.

Anstelle eines einmaligen Betrags, der bisher zum Zeitpunkt der Pensionierung fällig wurde, können die versicherten Mitarbeitenden den Auskauf von Rentenkürzungen neu auch über ein eigenes Sparkonto über mehrere Jahre finanzieren. Der Auskauf ist auf die von den versicherten Mitarbeitenden gewählten Vorsorgeplanvariante beschränkt.

1 SSSB 153.21

Art. 45 Höhe des Todesfallkapitals

- ¹ Das Todesfallkapital entspricht einer Kapitalabfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten, maximal jedoch der Austrittsleistung.
- ² Sämtliche von der PVK ausgerichteten Renten werden an das Todesfallkapital angerechnet.
- ³ Ein Saldo auf dem Konto Auskauf von Rentenkürzungen wird dem Todesfallkapital hinzugerechnet.

Die Bestimmung entspricht Artikel 17 aPVR.

Art. 48 Höhe der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei folgenden Beträge:
- a. dem bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses vorhandenen Sparguthaben, wobei ausstehende Beiträge, die durch die versicherten Mitarbeitenden zu leisten sind, mit der Austrittsleistung verrechnet werden können sowie dem Guthaben auf dem Konto Auskauf von Rentenkürzungen;
- b. dem Mindestbetrag nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993¹ über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG), nämlich: der Summe aller freiwilligen Einkäufe und der eingebrachten Austrittsleistungen samt Zinsen, zuzüglich der Sparbeiträge der versicherten Mitarbeitenden samt Zinsen mit einem Zuschlag von vier Prozent für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch 100 Prozent). Für die von der versicherten Person bezahlten Arbeitgebendensparbeiträge während der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Artikel 55 dieser Verordnung besteht kein Anspruch auf den Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr;
- c. dem Altersguthaben nach BVG².
- ² Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Sparguthaben mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, ist für die Berechnung des Mindestbetrages gemäss Artikel 17 FZG³ der Zinssatz massgebend, mit dem das Sparguthaben verzinst wird.

Im Beitragsprimat muss die Austrittsleistung nach neuen Grundsätzen berechnet werden. Massgebend sind hierfür die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes.

¹ SR 831.42

² SR 831.40

³ SR 831.42

		I
Art. 50 Überweisung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung oder gerichtlich eingetragenen Partnerschaft	er Auflösung der	Mit dieser neuen Bestimmung wird der mittlerweile häufige Fall der Überweisung einer Aus-
¹ Ist die PVK aufgrund eines Gerichtsurteils betreffend Ehescheidung oder Aufl tragenen Partnerschaft zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Au versicherten Mitarbeitenden verpflichtet, werden die Sparguthaben in folgender duziert:	strittsleistung von	trittsleistung bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft geregelt.
a. Konto für den Auskauf von Rentenkürzungen;		
b. Sparkonto.		
² Das BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäss Artikel 17 FZG ¹ wer des auszurichtenden Kapitals zum Gesamtkapital gekürzt.	rden im Verhältnis	
$^3\mathrm{Der}$ überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, dieser Verordnung sinngemäss anwendbar ist.	wobei Artikel 8	
Anhang 1		
Ziffer 2 Zinssätze		
¹ Der unterjährige Zinssatz für das Sparguthaben gemäss Artikel 6 beträgt:		
01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent	
² Der Jahresendzinssatz für das Sparguthaben gemäss Artikel 6 beträgt:		
01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent	
³ Der Zinssatz für die Projektion des Sparguthabens gemäss Artikel 6 beträgt:		
01.01.2015 bis auf weiteres	1.00 Prozent	

¹ SR 831.42

⁴ Der unterjährige Zinssatz für das Konto Auskauf von Rentenkürzungen gemäss Artikel 25 beträgt:	
01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent
⁵ Der Jahresendzinssatz für das Konto Auskauf von Rentenkürzungen gemäss Artikel 25 beträgt:	
01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent
⁶ Der Zinssatz für die Projektion des Kontos Auskauf von Rentenkürzungen gemäss Artikel 25 beträgt:	
01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent
⁷ Der technische Zinssatz beträgt:	
01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent
⁸ Der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz beträgt:	
1985 bis 2002	4.00 Prozent
2003	3.25 Prozent
2004	2.25 Prozent
2005 bis 2007	2.50 Prozent
2008	2.75 Prozent
2009 bis 2011	2.00 Prozent
2012 bis 2013	1.50 Prozent
2014 bis auf weiteres	1.75 Prozent
⁶ Der vom Bundesrat festgelegte Verzugszinssatz für die Austrittsleistungen beträgt:	(Artikel 7 FZV ¹)
1985 bis 2002	5.00 Prozent
2003	4.25 Prozent

¹ Freizügigkeitsverordnung; SR 831.425

2004	3.25 Prozent	
2005 bis 2007	3.50 Prozent	
2008	3.75 Prozent	
2009 bis 2011	3.00 Prozent	
2012 bis 2013	2.50 Prozent	
2014 bis auf weiteres	2.75 Prozent	

Ziffer 5 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung; Sparvarianten Basis, Minus und Plus

Sparvariante Basis

Alter	58	59	60	61	62
23	180	141	105	69	36
24	185	145	108	71	37
25	190	149	111	73	38
26	195	153	114	75	39
27	200	157	117	77	40
28	205	161	120	79	41
29	211	165	123	81	42
30	217	170	126	83	43
31	223	175	129	85	44
32	229	180	133	87	45
33	235	185	137	89	46
34	241	190	141	91	47

¹ Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters bei der vereinbarten vorzeitigen Pensionierung der versicherten Mitarbeitenden festgelegt.

35	248	195	145	94	48
36	255	200	149	97	49
37	262	206	153	100	50
38	269	212	157	103	51
39	276	218	161	106	52
40	284	224	165	109	53
41	292	230	170	112	54
42	300	236	175	115	55
43	308	242	180	118	57
44	316	249	185	121	59
45	325	256	190	124	61
46	334	263	195	127	63
47	343	270	200	131	65
48	352	277	205	135	67
49	362	285	211	139	69
50	372	293	217	143	71
51	382	301	223	147	73
52	393	309	229	151	75
53	404	318	235	155	77
54	415	327	241	159	79
55	426	336	248	163	81
56	438	345	255	167	83
57	450	354	262	172	85
58	462	364	269	177	87
59		374	276	182	89
60			284	187	91
61				192	94
62					97

Sparvariante Minus

Alter	58	59	60	61	62
23	165	129	96	63	33
24	170	133	99	65	34
25	175	137	102	67	35
26	180	141	105	69	36
27	185	145	108	71	37
28	190	149	111	73	38
29	195	153	114	75	39
30	200	157	117	77	40
31	205	161	120	79	41
32	211	165	123	81	42
33	217	170	126	83	43
34	223	175	129	85	44
35	229	180	133	87	45
36	235	185	137	89	46
37	241	190	141	91	47
38	248	195	145	94	48
39	255	200	149	97	49
40	262	206	153	100	50
41	269	212	157	103	51
42	276	218	161	106	52
43	284	224	165	109	53

44	292	230	170	112	54
45	300	236	175	115	55
46	308	242	180	118	57
47	316	249	185	121	59
48	325	256	190	124	61
49	334	263	195	127	63
50	343	270	200	131	65
51	352	277	205	135	67
52	362	285	211	139	69
53	372	293	217	143	71
54	382	301	223	147	73
55	393	309	229	151	75
56	404	318	235	155	77
57	415	327	241	159	79
58	426	336	248	163	81
59		345	255	167	83
60			262	172	85
61				177	87
62					89

Sparvariante Plus

Maximal m	ögliche Einkauf	ssumme zur Fir	nanzierung des	vorzeitigen Alt	ersrücktritts
Alter	58	59	60	61	62
23	194	153	113	75	39
24	199	157	116	77	40
25	204	161	119	79	41
26	210	165	122	81	42

27	216	170	125	83	43
28	222	175	128	85	44
29	228	180	132	87	45
30	234	185	136	89	46
31	240	190	140	91	47
32	247	195	144	94	48
33	254	200	148	97	49
34	261	205	152	100	50
35	268	211	156	103	51
36	275	217	160	106	52
37	283	223	164	109	53
38	291	229	169	112	54
39	299	235	174	115	55
40	307	241	179	118	57
41	315	248	184	121	59
42	324	255	189	124	61
43	333	262	194	127	63
44	342	269	199	130	65
45	351	276	204	134	67
46	361	284	210	138	69
47	371	292	216	142	71
48	381	300	222	146	73
49	391	308	228	150	75
50	402	316	234	154	77
51	413	325	240	158	79
52	424	334	247	162	81
53	436	343	254	166	83
54	448	352	261	171	85

55	460	362	268	176	87
56	473	372	275	181	89
57	486	382	283	186	91
58	499	393	291	191	93
59		404	299	196	96
60			307	201	99
61				207	102
62					105

² Das Alter der versicherten Mitarbeitenden entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.